

DIDAS Stellungnahme
zur
Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“

27. Februar 2026

Eingereicht an:
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Ivana Cokolic
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
ivana.cokolic@finma.ch

Eingereicht durch:
Digital Identity and Data Sovereignty Association (www.didas.swiss)
Campus Zug Rotkreuz
Surstoffi 1
CH-6343 Rotkreuz
info@didas.swiss

Für Rückfragen: Daniel Saeuberli, Präsident

Unsere Stellungnahme

Stellungnahme zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/7 Stellung zu nehmen. Die vorgesehenen Anpassungen tragen der fortschreitenden Digitalisierung von Kunden-Identifizierungsprozessen Rechnung und berücksichtigen zugleich die erhöhte Betrugs- und Cyber-Risikolage. Insbesondere begrüssen wir die ausdrückliche Zulassung der staatlichen elektronischen Identität (E-ID) gemäss Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID) als Identifizierungsdokument im Rahmen der Online-Identifizierung nach Geldwäschereigesetz.

Wir unterstützen die Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations (SFTI) vom 26. Februar 2026, insbesondere hinsichtlich:

- der funktionalen Gleichwertigkeit hochassurierter elektronischer Identitätsverfahren,
- des Hinterfragens einer pauschalen zusätzlichen Wohnsitzprüfung bei QES auf Extended-LoIP-Niveau,
- der Anerkennung gleichwertiger elektronischer Identitäten aus EU-Mitgliedstaaten,
- der Vermeidung regulatorischer Verschärfungen gegenüber dem europäischen Rahmen.

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als ergänzende Präzisierung im Sinne dieser Argumentation.

QES und Wohnsitzprüfung

Soweit das gewählte Identifizierungsverfahren ohne persönliche Vorsprache eine ergänzende Wohnsitzprüfung als risikomindernde Massnahme vorsieht, sollte klargestellt werden, dass auch standardisierte, kryptografisch verifizierbare elektronische Nachweise zuständiger Behörden als „andere gleichwertige Weise“ im Sinne von Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA berücksichtigt werden können.

Dies gilt insbesondere für digital ausgestellte Wohnsitzbestätigungen von Schweizer Gemeinden, sofern deren Authentizität, Integrität, Aktualität sowie eindeutige Zuordenbarkeit zur Vertragspartei technisch überprüfbar gewährleistet sind, etwa über einen anerkannten staatlichen Vertrauensrahmen wie die Infrastruktur swiyu.

Organisationsidentität und verifiableLEI (vLEI)

Neben natürlichen Personen ist bei juristischen Personen die eindeutige Feststellung von Organisationsidentität und Vertretungsbefugnissen aufsichtsrechtlich zentral. Der Legal Entity Identifier (LEI) gemäss ISO 17442 ist ein international etablierter Identifier, insbesondere im Finanzmarktumfeld regulatorisch anerkannt. Der darauf aufbauende verifiable LEI (vLEI) ermöglicht die kryptografisch überprüfbare Abbildung:

- der Existenz einer juristischen Person,
- der Rollen- und Vertretungszuordnung identifizierter natürlicher Personen,
- der dokumentierten Verantwortlichkeitsstruktur im digitalen Kontext.

In nationalen und auch in grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen kann die strukturierte Abbildung unternehmerischer Offizieller Rollen im Rahmen des verifiable LEI (vLEI) in Verbindung mit kryptografisch verifizierbaren elektronischen Identitätsnachweisen (CH/EU/UK) dazu beitragen, juristische Personen und ihre Vertretungsbefugnisse standardisiert und nachvollziehbar zu referenzieren.

Eine strukturierte, kryptografisch überprüfbare Zuordnung von Organisationsidentität und Vertretungsbefugnissen kann insbesondere im B2B-Kontext dazu beitragen, auch in internationalen digitalen Transaktions- und Abwicklungs-Umgebungen die Identität und Verantwortlichkeit der handelnden juristischen Personen eindeutig, medienbruchfrei und revisionsfähig abzubilden.

Dies erhöht die Transparenz und Dokumentationsfähigkeit und ermöglicht es, Unternehmensprozesse, insbesondere in digitalisierten oder teilautomatisierten Abläufen, bei einem dem jeweiligen Risikoprofil angemessenen Assurance-Niveau konsistent und überprüfbar auszugestalten.

Automatisierte Re-Identifikation bei Änderung identitätsrelevanter Attribute

Bei Änderungen identitätsrelevanter Attribute, etwa im Falle eines Namenswechsels oder einer Geschlechtsänderung, kann die damit verbundene Revokations- oder Aktualisierungsinformation als strukturierter Auslöser für eine erneute Prüfung dienen. Dabei bleibt es dem Finanzintermediär im Rahmen des risikobasierten Ansatzes überlassen, zu beurteilen, ob eine formelle Re-Identifikation erforderlich ist oder ob eine dokumentierte Aktualisierung der Kundendaten ausreicht.